

Satzung

Präambel

Die „**Erfurter Bigband-Freunde**“ sind ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, das kulturelle Leben in Erfurt und darüber hinaus zu bereichern.

Die Mitglieder eint die Begeisterung für Jazzmusik, speziell für die Musik von Bigbands.

Bigbands sind gerade im gehobenen künstlerischen Bereich nicht wirtschaftlich, so dass deren Betätigungsfeld stark eingeschränkt ist.

Das Wirken von Bigbands zu unterstützen ist Vereinsziel und soll in vielfältiger Weise erfolgen, u.a. durch

- Förderung internationaler Begegnungen im musikalischen Bereich
- Förderung des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen Musikern bzw. Musikgruppen
- Förderung generationsübergreifender Angebote zur musikalischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis zu Senioren
- Förderung von stilübergreifenden musikalischen Vorhaben

Der Verein sieht einen wesentlichen Teil seiner Arbeit in der Heranführung von Menschen aller Altersgruppen und sozialen Schichten an die Bigbandmusik. Dazu sollen entsprechende Angebote ermöglicht werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Erfurter Bigband-Freunde e.V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr.5 AO, insbesondere jazzmusikalischer Aktivitäten von Bigbands in der Stadt Erfurt und darüber hinaus mit dem Ziel, Verständnis und Interesse für diese Musik in der Bevölkerung zu wecken sowie zum Erscheinungsbild einer vielseitigen Musikstadt Erfurt und einer vielschichtigen Kulturlandschaft Thüringen beizutragen.
- (3) Dazu stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung jazzmusikalischer Veranstaltungen mit Bigbands

- Anregung und Unterstützung zum Komponieren und Arrangieren musikalischer Werke
- Initiierung von Workshops
- Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein **Schotte e.V.**, ansässig in Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Kunst und Kultur, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Dazu ist schriftlich Antrag zu stellen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Auf die geltende Beitragsordnung wird verwiesen.
- (2) Zur Sicherstellung der Vereinsarbeit werden alle Mitglieder angehalten, entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten Spenden zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Festsetzung und Änderung einer Beitragsordnung,
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.
- (4) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer hat eine Niederschrift über die Versammlung zu fertigen.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Förderer und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine juristische Person verfügt ebenfalls über eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern an anderer Stelle der Satzung keine besondere Festlegung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel – Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein(e) Vorsitzende(r)
- eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- ein(e) Schriftführer(in)
- ein(e) Schatzmeister(in)
- ein (e) Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitglieder des Vorstands können auch während der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende, der /die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Der /die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen welche
 - zur Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht von diesem gefordert werden
 - zur Angleichung an gesetzliche Vorschriften erforderlich werden
 - redaktioneller Art sind.

- (7) Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
- (8) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
- Geld - und Sachspenden;
 - öffentliche Zuwendungen;
 - andere Einnahmen.
- (2) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichwertigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Schotte e.V., ansässig in Erfurt, welcher dieses gemäß seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2012 beschlossen. Die Fassung vom 13. Februar 2012 verliert damit ihre Gültigkeit.